3. Arten von Gesetzesverletzungen (- verstößen)

wir unterscheiden

Ordnungswidrigkeit

→ wird nach OWiG geahndet

→ wird mit Verwarnungen, Verwarngeld und

Bußgeld geahndet

→ Wird nich ins BZR/EZR eingetragen

- ab 40 €, bei VOWI's werden diese ins VZR

eingetragen

Straftat (Vergehen, Verbrechen)

→ Wird nach StGB bestraft

→ wird mit Geldstrafe und/oder Freiheitsentzug bestraft

→ werden grundsätzlich ns BZR/EZR eingetragen

- von 3 Monaten bis lebenslang (=lebenslänglich) = 25 Jahre

1. lebenslang (normal)

→ nach 15 Jahren wieder Frei

2. lebenslang + "besondere Schwere der Schuld"

 \rightarrow 25 Jahre

3. lebenslang + "bes. Schw. d. S." + anschließend Sicherheitsverwahrung

4. Jugendstrafrecht – eine Besonderheit unseres Rechtssystems

- a) Geltungsbereich:
- → bis zum 14. Lebensjahr: nicht Strafmündig
- → vom 14. bis zum 18. Lebensjahr: beschränkt strafmündig

→ es wird JuStrRe angewandt, d.h. die Rechtsfolgen fallen anders als im StGB aus

Ausnahme:

Straßenverkehrsrecht

1. Fahrerlaubnis (FE) und Führerschein (FS)

FeV: Wer ein <u>Kraftfahrzeug</u> im <u>öffentlichen</u> Straßenverkehr führen will, muss eine gültige <u>Fahrerlaubnis</u> und einen <u>Führerschein</u> besitzen.

FE → wenn, dann → = staatliche Erlaubnis zum Führen eines

Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr
→ die FE wird auf Antrag vom KBA erteilt,
wenn keine gesundheitlichen oder strafrechtliche

Gründe dem entgegen stehen

→ FE – Entzug nur durch ein Gericht V – Straftaten von 6 Monaten bis Lebenslang

→ FE – Entzug bedeutet automatisch FS –

<u>FS</u>

= <u>Dokument</u> (Nachweis für FE), das den Inhaber berechtigt, ein <u>Kfz</u> einer bestimmten Klasse im <u>öffentlichen</u> Straßenverkehr zu führen

→ FS - Entzug durch Behörden (Polizei) für max. 6 Monate wegen V-OWI's

→ die FE bleibt dabei unberührt

Entzug

es gibt 2 Ausnahmen:

- 1. bei Nichtbewährung während der Probezeit
- 2. bei überschreiten des Punktekontos im VZR

2. Die Probezeit

- → die FE wird -unabhängig vom Alter- bei Erstbeantragung auf Probe erteilt
- → Die Probezeit beträgt 2 Jahre
- → bewährt sich der Fahranfänger in der Probezeit, gilt die FE als unbefristet erteilt

Was geschieht, wenn sich der Fahranfänger nicht bewährt?

- 1. begeht der Fahranfänger einen A- oder zwei B- Verstöße*,
 - verlängert sich die PZ um 2 Jahre,
 - die Behörde ordnet ein Aufbauseminar** an
- 2. begeht der Fahranfänger danach erneut einen (s. 1) erteilt die Behörde eine Verwarnung und empfiehlt die Teilname an einem Verkehrsphysiologischen Beratung
- 3. kommt es trotz dessen noch einmal (s. 1)
 - → FE wird entzogen
 - → kann frühestens nach 6 Monaten neu beantragt werden
 - → alles beginnt von vorn

* A – Verstöße

- alle Verkehrsstraßen
- schwere Verkehrsverstöße u.a. Vorfahrtsfehler

B – Verstöße

leichtere Verstöße

3. Das VZR (Verkehrszentralregister)

- seit 1958
- beginnt mit Beantragung der Fahrerlaubnis

Was wird eingetragen?

- alle personenbezogenen verkehrsrelevanten Daten
- alle Verkehrsstraftaten und deren Rechtsfolgen sowie Verkehrsordnungswidrigkeiten, die mit mehr als 40 \in geahndet werden
- Führung des Punktekontos
 - 1. es gibt Punkte, die nach 2 Jahren gelöscht werden, für Verkehrsordnungswidrigkeiten (1 bis max. 4 Punkte)
 - 2. es gibt Punkte, die nach 5 Jahren gelöscht werden, für Verkehrsstraftaten, die mit Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe bis 6 Monate bestraft werden
 - 3. es gibt Punkte, die nach 10 Jahren gelöscht werden, für Verkehrsstraftaten, die mit Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe über 6 Monate bestraft werden

4. Verkehrsstraftaten



gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr Gefährdung des Straßenverkehrs

- = "sieben Todsünden" des Kraftfahrers
- das Rechtsfahrgebot nicht einhalten
- riskantes, falsches Überholen
- zu schnelles Fahren und Nichteinhalten des Sicherheitsabstand
- nicht ausreichendes kennzeichnen liegengebliebener Fahrzeuge
- falsches Fahren an Fußgängerschutzwegen
- falsches Fahren an Bahnübergängen
- entgegen der Fahrtrichtung fahren und Wenden auf Autobahnen und Bundesstraßen

- Bereiten von Hindernissen

- Beschädigen oder Zerstören von KFZ

- Beschädigen, Beseitigen oder Zerstören von Verkehrsleiteinrichtungen

... wenn dadurch Leib und Leben oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden

5. Alkohol und Drogen im Straßenverkehr

→ Alkohol verfälscht die Wahrnehmung der objektiven Realität

→ im StrVerk: Farben, Entfernungen, Geschwindigkeit, Blickfeld, Reaktion

→ geringe Mengen: eu

euphorisierend, Wohlgefühl

größere Mengen:

Schläfrigkeit, Sprach- und Gleichgewichtsstörungen,

Wahrnehmungsstörungen, Verhaltensänderungen

→ Wahrnehmen ---> Verarbeiten ---> Reagieren

(Sehen)

nüchtern: 0.2 Sek.

bei 0.8 %: 1 Sek.

Kann ich meinen Alkoholpegel selbst bestimmen?

 \rightarrow Nein, bestenfalls schätzen! Nur Blutprobe!

aber es gibt eine Schätzformel

Bak in
$$\% = \frac{getrunkene Menge reiner Alkohol g}{K\"{o}rpermasse kg} \cdot 0.7$$
 (bei Frauen 0.6)

Bsp.:

 $0.51 \, \text{Bier} = 500 \, \text{ml} \, (=g)$

 \rightarrow 5 Vol% reiner Alkohol = 25g (reiner Alkohol)

gesetzliche Folgen: (Bed. kein Unfall, keine Fahrauffälligkeiten)

- 1. bis 21. Lebensjahr $\rightarrow 0.0 \%$
- 2. bis 0.5 % \rightarrow keine
- 3. von 0.5 ‰ bis 1.1 ‰ = relativ fahruntauglich

→ Verkehrsordnungswidrigkeit

Folgen: beim 1. Mal: 500 €, 4 Punkte, 1 Monat Fahrverbot

2. Mal: 1000 €, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot 3. Mal: 1500 €, 4 Punkte, 6 Monate Fahrverbot

<u>zum FE-Entzug:</u> z.B. beim Ersttäter für 1 Jahr (1.3 ‰)

→ nach 1 Jahr: Neubeantragung → FE erteilt, FS ausgehändigt!

z.B. im Wiederholungsfall (1.6 ‰) → 2 Jahre FE – Entzug, MPU

→ geahndet werden diese Straftaten durch einen Strafbefehl des Staatsanwaltes, wenn für die Straftat keine Freiheitsstrafe in Frage kommt

akzeptiert Widerspruch des Beschuldigten

→ Verkehrsstrafprozess

bei Unfall: mit Personen- und Sachschaden anderer Beteiligter

- + Verlust des Versichungsschutzes
- Vekehrsstrafprozess
- Wiedergutmachungsleistungen bis hin zu lebenslangen Zahlungen an Opfer